

**Version 08. Juni 2016**

## **STATUTEN**

### **des Vereins**

#### **AMICI – Interdisziplinäre Plattform für Mikrobiomforschung**

#### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

##### **1.1. Der Verein führt den Namen**

#### **AMICI – Interdisziplinäre Plattform für Mikrobiomforschung**

##### **1.2. Der Verein hat seinen Sitz in MAW, Freyung 6, 1010 Wien.**

##### **1.3. Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Tätigkeitsbereich ist weltweit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

##### **1.4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.**

#### **2. Ziele & Zweck**

##### **2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.**

##### **2.2. Der Verein bezweckt insbesondere:**

2.2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung und Pflege der Mikrobiomforschung in Österreich, sowohl hinsichtlich der Wissenschaft, der Praxis, der Aus- und Fortbildung, als auch in Standardfragen und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Erreichung seiner Ziele erstrebt der Verein durch die Forschung und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Mikrobiomforschung, durch wissenschaftliche und fortbildende Veranstaltungen, durch Herausgabe und Förderung von Publikationen, durch Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Mikrobiomforschung, im weiteren durch Information der Bevölkerung über Fortschritte des Wissenschaftsgebiets und Anstrengungen zur Implementierung dieser Entwicklungen in das österreichische Gesundheitssystem, sowie anderen relevanten Anwendungen.

gen (Tiermedizin, Landwirtschaft, etc.), durch Vertretung des Forschungsgebiets gegenüber der Landespolitik und politischen Entscheidungsträgern, auch in Zusammenarbeit und Kontakt mit in- und ausländischen Fachgesellschaften.

- 2.3. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung.

### 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

3.1.1. Veranstalten und Organisation von **nationalen und internationalen** Seminaren, Veranstaltungen, Symposien, Foren, Workshops, Vorträgen, Studien, wissenschaftlicher Forschung und Veröffentlichungen

3.1.2. Die Finanzierung der unter Punkt 3.1.1 genannten Tätigkeiten

3.1.3. Teilnahme an Fort-, Aus- und Weiterbildungen, die in Verbindung mit dem Vereinszweck stehen, **incl Einladungen von ausländischen Experten**

3.1.4. Die Durchführung und Finanzierung von Projekten, die in Verbindung mit dem Vereinszweck stehen

3.1.5. Bereitstellung von Infrastruktur und Arbeitsgeräten für den Vereinszweck

3.1.6. die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1. Mitgliedsbeiträge und Kursbeiträge

3.2.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Honorare, Subventionen und sonstigen Zuwendungen - und zwar auch unter Auflagen, vorausgesetzt, dass dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird

3.2.3. sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe), soweit diese den unmittelbar gemeinnützigen Zweck nicht gefährden

3.2.4. die Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

3.3. Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung angeführten Zweck verwendet werden

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen

sen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Entsendung von eigenen Mitgliedern in Arbeitsgruppen unterstützen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum jeweiligen Ende des jeweiligen (Mitgliedschafts-)Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (maßgeblich ist das Einlangen beim Verein).
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist, sowie das Mitglied trotz Mahnung zwei Mal bei der Generalversammlung keinen Vertreter entsendet.
  - 6.3.1. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.
  - 6.3.2. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch

die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

**6.4.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.

**6.4.1.** Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen (nach Wahl des Vorstands schriftlich oder mündlich) zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

**6.4.2.** Entschieden der Vorstand dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet.

**6.4.3.** Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**7.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch deren Vorsitzenden (Präsidenten) bzw. in Ausnahmefällen durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.

**7.2.** Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

**7.3.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**7.4.** Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversamm-

lung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7.5. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## 8. **Vereinsorgane**

- 8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## 9. **Die Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch auch von diesen nur bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht

durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9.8.** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.9.** Beschlüsse, durch welche die Tagesordnung ergänzt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10.** Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.11.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,
- 10.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Beschluss einer Geschäftsordnung des Vorstands,
- 10.1.3. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- 10.1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,
- 10.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## **11. Der Vorstand**

- 11.1.** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand. Details der Arbeit des Vorstands,

auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand zu entwerfen und von der Generalversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter als Kassier. Die Generalversammlung kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitglieder beschließen.

- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Kassiers werden von der Generalversammlung auf für zwei Jahre bestellt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Sofern der Verein **„Österreichische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie, ZVR-Zahl: 021922573“** ordentliches Vereinsmitglied ist, nominiert der Verein **Österreichische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie** den Kassier auf unbestimmte Zeit als Vorstandsmitglied. Sollte der Verein **Österreichische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie** kein Vereinsmitglied sein, wird der Kassier durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail, letzteres aber nur hinsichtlich solcher Personen, die auch über e-mail-Anschluss verfügen) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest drei Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Ehrenpräsidenten werden zu Vorstandssitzungen ebenfalls eingeladen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 11.7. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Ehrenmit-

gliedern, die Beantragung der Auflösung des Vereins, die Verwendung der Mittel des Vereins, über den Abschluss und Inhalt von Management- und/oder Geschäftsführungsvereinbarungen sowie die Bestellung von Geschäftsführern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen. Als weitere Voraussetzung für solche Beschlüsse gilt, dass zumindest drei Viertel der Vorstandsmitglieder bei einer solchen Beschlussfassung anwesend sein müssen, da der Vorstand sonst für solche Beschlüsse nicht beschlussfähig ist.

**11.8.** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

**11.9.** Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl) oder Rücktritt (Punkt 11.9).

**11.10.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

**12.1.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eines externen Sekretariats bedienen, um seine Administrativen Tätigkeiten durchführen zu lassen.

**12.2.** In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

**12.2.1.** Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

**12.2.2.** Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

**12.2.3.** Verwaltung des Vereinsvermögens;

**12.2.4.** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

**12.2.5.** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

**12.2.6.** Ernennung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern;

**12.2.7.** Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

**12.2.8.** Bestellung der Geschäftsführung;

**12.2.9.** Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten.



### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- 13.2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.3. Der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **14. Ehrenpräsidenten**

- 14.1. Ehemalige Präsidenten des Vereins können vom Vorstand aufgrund ihrer Bemühungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden (Punkt 12.1.9). Ehrenpräsidenten haben Sitz, allerdings keine Stimme im Vorstand. Die Ehrenpräsidenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen (Punkt 11.4)

### **15. Arbeitsgemeinschaften**

- 15.1. Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese werden von den ordentlichen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen. Die Generalversammlung stimmt über den Vorschlag der Einrichtung sowie über den Vorschlag auf Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ab. Ferner kann die Generalversammlung im Rahmen von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsaufträge und Weisungen erteilen.
- 15.2. Die Arbeitsgemeinschaften werden von den Vereinsmitgliedern beschickt, wobei jedes Vereinsmitglied maximal **zehn** Mitarbeiter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden darf. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften kann – sofern möglich – auch virtuell (über Telekonferenz) erfolgen.
- 15.3. Sämtliche Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften stehen sämtlichen Vereinsmitglieder gleichermaßen zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder sind jedoch verpflichtet, die Mitwirkung des Vereins an dem Arbeitsergebnis zu nennen. Die Urheberschaft an Publikationen wird dadurch nicht berührt.

### **16. Rechnungsprüfer**

- 16.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 16.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung

der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

**16.3.** Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

**16.4.** Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

## **17. Geschäftsführung**

**17.1.** Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer für eine bestimmte Funktionsdauer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann auch eine juristische Person sein, die ihre Geschäftsführungsaufgaben durch einen organschaftlichen oder bevollmächtigten Vertreter auszuüben hat.

**17.2.** Ist der Geschäftsführer Vorstandsmitglied, so bleibt diese Funktion während seiner Bestellung zum Geschäftsführer weiter bestehen.

**17.3.** Ist ein Geschäftsführer bestellt, so übernimmt er sämtliche Aufgaben des Vorstands im Bereich der Geschäftsführung und Vertretung und berichtet dem Vorstand über die Geschäftsführungsaktivitäten

## **18. Schiedsgericht**

**18.1.** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

**18.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Vorsitzenden, der kein Vereinsmitglied sein muss, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit Vereinsmitgliedern zu besetzen, so können auch andere Personen zu Schiedsrichtern bestimmt werden.

Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Vereitelung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen.

- 18.3.** Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 18.4.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.5.** Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

## **19. Auflösung des Vereins**

- 19.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 19.2.** Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren.
- 19.3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen (begünstigten) Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen - im Sinne der §§ 34 ff BAO – für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.